

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Abwasserwerk

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0594/2013
öffentlich

| Gremium | Sitzungsdatum | Art der Behandlung |
|---------------------------------|----------------------|---------------------------|
| Infrastrukturausschuss | 04.12.2013 | Beratung |
| Rat der Stadt Bergisch Gladbach | 17.12.2013 | Entscheidung |

Tagesordnungspunkt

XIV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zu Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die XIV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) in der Fassung der Vorlage.

Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachdarstellung / Begründung:

Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2014

1. Grundsätze der Gebührenkalkulation 2014

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2014 wurde ein Plan-Betriebsabrechnungsbogen (Plan-BAB) erstellt. Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ wurden hier verursachungsgerecht auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Betriebsbereiche verteilt, um die nach dem hier maßgeblichen Kommunalabgabengesetz (KAG) ansatzfähigen Kosten zu ermitteln.

Die Kostenansätze der Kalkulation ergeben sich aus dem Gesamtergebnisplan und dem Gesamtfinanzplan des Wirtschaftsplan-Entwurfes 2014 des Abwasserwerkes und dessen Fortschreibung.

Die Ansätze der Aufwendungen im Gesamtergebnisplan stellen mit Ausnahme der abweichenden kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung, kalkulatorische Verzinsung) und des in der Kalkulation nicht zu berücksichtigenden neutralen Aufwandes deckungsgleich die Kosten der Kalkulationsperiode dar.

Eine weitere Ausnahme bieten die Personalaufwendungen, die gegenüber dem Gesamtergebnisplan verändert, d. h. nicht deckungsgleich, aufgeführt werden. Aufgrund einer aktualisierten Hochrechnung inklusive aktualisierter Erkenntnisse werden die Personalaufwendungen unterschiedlich gegenüber dem Wirtschaftsplan ausgewiesen.

Verändert gegenüber dem Gesamtergebnisplan, werden in der Kalkulation in der Summe der Personalaufwendungen die bereits saldierten Kosten, d.h. Aufwandskonten abzüglich entsprechenden Personal-Ertragskonten berücksichtigt, wie z.B. das Konto „Entnahme Altersteilzeit-Rückstellungen“. Im Wirtschaftsplan werden diese Erträge unter „Sonstige ordentliche Erträge“ berücksichtigt.

Der Gesamtfinanzplan, hier: Saldo aus Investitionstätigkeit, stellt u.a. zunächst lediglich den geplanten investiv bedingten Mittelabfluss dar, unabhängig davon, ob die Investitionsmaßnahme im jeweiligen Jahr auch fertiggestellt wird. Entscheidend für die Berücksichtigungsfähigkeit in der Gebührenkalkulation ist aber die Aktivierung des Vermögens, d.h., dass eine Nutzung durch den Abnehmer der Dienstleistung, also durch den Gebührenpflichtigen erfolgen kann. Gerade im Abwasserbereich erfolgen häufiger größere Maßnahmen mit mehrjähriger Bauzeit, welche somit erst nach der endgültigen Fertigstellung aktiviert werden können.

Die geplanten zu aktivierenden Vermögenszugänge haben aufgrund ihres Volumens bei der kalkulatorischen Abschreibung und insbesondere bei der kalkulatorischen Verzinsung großen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Zusätzlich zum vorliegenden Bestand des „Altvermögens“ zum 31.12.2012 sind für die Kalkulation die voraussichtlichen Zugänge der Jahre 2013 und 2014 zu berücksichtigen. Diese Zugänge wurden für die Kalkulation 2014 in einer Gesamthöhe von rund 16,5 Mio. € für das gesamte Abwasserwerk eingeplant. Diese Auswirkungen sind insbesondere bei der Niederschlagswassergebühr zu erkennen.

In den vergangenen Jahren hatten auch die hohen Überdeckungen aus den Vorjahren wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Gebühr; diese kamen z. T. dadurch zustande, dass Baumaßnahmen nicht zu dem Zeitpunkt fertiggestellt werden konnten, wie es die Beurteilungen zum Termin der Kalkulation erkennen ließen.

Darüber hinaus gelten die folgenden Grundsätze für die Kalkulation 2014:

- Kalkulatorische Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte,
- Kein kostenmindernder Abzug der - nur handelsrechtlich ertragswirksam aufzulösenden - Baukostenzuschüsse (Kanalanschlussbeiträge, Kostenbeteiligung Dritter, etc.), da die Abschreibungen KAG-konform eine Substanzerhaltung gewährleisten sollen.
- Kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals in Höhe von **6,7 %** (Basis: Restbuchwert = historische Anschaffungs-/Herstellungskosten \cdot kumulierte Abschreibungen) nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beiträge Dritter, hier i. W. Kanalanschlussbeiträge, Landeszuweisungen).

Neben den oben aufgeführten Faktoren hat die Höhe der Maßstabseinheiten, also der Divisor „m³ Frischwasserbezug“ bei der Schmutzwassergebühr bzw. „m² abflusswirksame Fläche“ bei der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Einfluss auf den Gebührensatz.

Bei der Plan-Schmutzwassermenge wird auf die durchschnittliche Entwicklung der Frischwasserverbräuche der letzten Jahre abgestellt. Es zeichnet sich das Bild ab, dass die Verbräuche von Frischwasser insgesamt nur leicht variieren. Insofern wird für das Jahr 2014 eine Planmenge von 5,33 Mio. m³ in Ansatz gebracht.

Die abflusswirksame Fläche ist sowohl für den gebührenrelevanten Bereich als auch für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen zu ermitteln, um die Gesamtkosten des Regenwasserkanals im richtigen Verhältnis zu verteilen.

Fortwährend werden Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen der Flächenangaben über die gebührenrelevanten abflusswirksamen Flächen durchgeführt.

In der Kalkulation 2014 wird eine abflusswirksame Fläche von 6.340.000 m² zugrunde gelegt, die gegenüber der Kalkulation 2013 leicht höher ausfällt. Die Bundes- und Landstraßen sind in dieser Summe enthalten.

Die abflusswirksame Fläche der öffentlichen Verkehrsflächen wird auf Basis des Straßenkatasters der Einrichtung „Verkehrsflächen“ detailliert ermittelt. Für 2014 wird mit einer geplanten Gesamtfläche von 3.123.627 m² gerechnet.

Damit stellt sich das Verhältnis zwischen dem Gebührenbereich (66,99 %) zur Straßenentwässerung (33,01 %) unwesentlich verändert zu 2013 (66,83 % zu 33,17 %) dar.

2. Gebührenentwicklung 2014

2.1) Allgemeines

Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ betragen 2014 31.067.767 € und verteilen sich auf folgende Kostengruppen:

| | in € | in % |
|--|-------------------|----------------|
| Personalaufwendungen gesamt | 5.007.930 | 16,12% |
| Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen gesamt | 6.578.534 | 21,17% |
| Sonstige ordentliche Aufwendungen gesamt | 614.986 | 1,98% |
| Sonstige Finanzaufwendungen gesamt | 12.500 | 0,04% |
| Kalkulatorische Abschreibungen gesamt | 9.430.832 | 30,36% |
| Kalkulatorische Zinsen gesamt | 9.422.985 | 30,33% |
| Gesamtkosten | 31.067.767 | 100,00% |

Insgesamt liegen die Kosten um 376.292 € (+ 1,23 %) höher als im Vorjahr (2013: 30.691.475 €).

Die Höhe der Personalaufwendungen insgesamt fällt um 137.843 € höher aus als im Vorjahr. Dies ist im Wesentlichen in den für 2014 anstehenden tariflichen Erhöhungen begründet.

Die Ansätze bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind gegenüber dem Jahr 2013 jedoch um rd. 130.000 € geringer, was u.a. in Erstattungen einer Stromvergütung nach dem Kraftwärmekopplungsgesetz begründet ist oder aber in geringen Reduzierungen bei einzelnen Kostenpositionen; jedoch sind auch Steigerungen bei anderen Aufwendungen (u. a. im Kfz-Bereich) gegeben.

Die wesentlichen Erhöhungen finden sich in den kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen wieder.

Bedingt durch die getätigten Investitionen entsteht ein Zinsaufwand durch gebundenes Kapital.

Der kalkulatorische Zinssatz ist gegenüber der Vorjahreskalkulation um 0,1 % auf 6,7 % gesenkt.

Auf Basis der Restbuchwerte des betriebsnotwendigen Kapitals nach Berücksichtigung des – regressiven- Abzugskapitals (Verzinsungsbasis: 140.641.560 €, Vj.: 136.336.939 €) ergibt sich eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 9.422.985 € (Vj.: 9.270.912 €), das sind 152.073 € mehr (+ 1,64 %) als 2013.

Weiterhin ergibt sich durch das geplante Investitionsvolumen ein zusätzlicher Aufwand bei der kalkulatorischen Abschreibung. Insgesamt ergibt sich eine Abschreibungssumme in Höhe von 9.430.832 €, die im Vergleich zum Vorjahr (Vj.: 9.187.072 €) um 2,65 % höher ausfällt.

Von den Gesamtkosten des Betriebes entfallen 24.813.927 € (79,87 %) auf die gebührenrelevanten Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser.

Einen weiteren bedeutenden Einfluss auf die Gebühren hatten in den vergangenen Jahren die

zum Teil erheblichen Überdeckungen, sowohl im Schmutz- als auch im Niederschlagswasserbereich. Alleine diese führten dazu, dass Gebühren in einzelnen Jahren zum Teil gesenkt bzw. (nahezu) beibehalten werden konnten.

Die Gesamtkosten stiegen letztendlich in den vergangenen Jahren – trotz restriktiver Bewirtschaftung – kontinuierlich an, der Verteilungsmaßstab (SW = m³, RW = m²) blieb nahezu konstant, so dass aufgrund dieser Voraussetzung die Gebühren hätten stetig steigen müssen.

2.2) Berücksichtigung von Ergebnissen aus Vorjahren

Per Gesetzesänderung vom 13.12.2011 sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG Überdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten vier Jahre (vorher drei Jahre) auszugleichen, also kostenmindernd zu berücksichtigen.

Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums berücksichtigt werden.

2.2.1) Überdeckungen 2011

Der Betriebsabrechnungsbogen 2011 wies aufgrund der Nachkalkulation Überdeckungen sowohl im Gebührentatbestand „Schmutzwasserkanal“ in Höhe von 1.210.667,80 € als auch im „Regenwasserkanal“ in Höhe von 208.121,31 € aus.

Diese bedeutenden Überdeckungen waren im Wesentlichen in den geringer angefallenen Bewirtschaftungs-, Unterhaltungs- und Erhaltungskosten zu finden sowie im Bereich „Schmutzwasser“ durch einen höheren Ertrag (höherer Verbrauch) als kalkuliert.

In der Kalkulation 2013 wurde im Schmutzwasserbereich ein Anteil in Höhe von 304.167,80 € berücksichtigt, so dass noch ein Betrag in Höhe von 906.500 € zur Verfügung steht.

Im Niederschlagswasserbereich wurde in Höhe von 89.621,31 € ein Teil der Überdeckung eingestellt, so dass hier noch ein Restbetrag in Höhe von 118.500 € verfügbar bleibt.

2.2.2) Über-/Unterdeckung 2012

Als Ergebnis der Nachkalkulation 2012 weist der Betriebsabrechnungsbogen eine Überdeckung im Schmutzwasserkanal von 289.954,04 € aus. Im Bereich „Regenwasserkanal“ liegt das Ergebnis bei einer Unterdeckung in Höhe von 654.140,12 €.

Die Gesamtkosten sind gegenüber der Kalkulation um insgesamt 2,1 % überschritten (Plan-Ansatz: 28.738 TEUR – Ist-Ergebnis: 29.351 TEUR).

Diese Gesamtkosten verteilen sich gegenüber den kalkulierten Ansätzen wie folgt:

| | Vor-Kalkulation | Nach-Kalkulation | Differenz € | Differenz % |
|------------------------------------|-----------------|------------------|-------------|-------------|
| Personalaufw. | 4.529.547 | 4.773.242 | 243.695 | 5,38% |
| Aufw. f. Sach- u. Dienstleistungen | 6.316.795 | 5.828.633 | -488.162 | -7,73% |
| Sonst. Ordentl. Aufw. | 625.760 | 579.144 | -46.616 | -7,45% |
| Sonst. Finanzaufw. | 14.000 | 8.446 | -5.554 | -39,67% |
| Kalk. Abschreibung | 8.781.938 | 8.985.890 | 203.952 | 2,32% |
| Kalk. Zinsen | 8.470.135 | 9.175.426 | 705.291 | 8,33% |
| Gesamtkosten | 28.738.176 | 29.350.781 | 612.605 | 2,13% |

Für die Verteilung auf die Hauptkostenträger ist festzustellen, dass im Schmutzwasserbereich insgesamt 264.302,85 € weniger Kosten angefallen sind, im Niederschlagswasserbereich insgesamt 619.921,65 € höhere Kosten.

In beiden Bereichen sind Senkungen bei den Aufwendungen für Unterhaltungen zu verzeichnen.

Im Schmutzwasserbereich ist zudem auch eine geringere Verbandsumlage festzustellen. Jedoch ist auch in beiden Bereichen eine Erhöhung im Erhaltungsaufwand zu verzeichnen sowie höhere kalkulatorische Zinsen. Diese Erhöhungen schlagen insbesondere im Bereich „Niederschlagswasser“ zu Buche.

Bei beiden Hauptkostenträgern sind über die Primärkostenverteilung im Bereich der kalkulatorischen Abschreibungen leicht weniger Kosten angefallen. Begründet ist dies darin, dass der tatsächliche Wiederbeschaffungswert niedriger ausfiel (geringere Indexsteigerung als geplant).

Über die Sekundärkostenverteilung (d.h. Umlagenverteilung = Verteilung der (anderen) Vor-Kostenstellen) werden weitere Kosten auf die Hauptkostenträger verteilt.

Im Bereich „Klärwerk“ sind geringere Kosten (u.a. für Strom, Schlammabfuhr, Material) als kalkuliert angefallen, was sich wiederum insbesondere auf den Gebührentatbestand „Schmutzwasserkanal“ auswirkt.

In den Bereichen der Regenbecken sind höhere, insbesondere kalkulatorische Kosten, angefallen. Der wesentliche Grund liegt darin, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung der Kalkulation mit einer Fertigstellung und Inbetriebnahme u.a. des Regenbeckens Cederwaldstraße erst in 2013 gerechnet wurde und somit ein Vermögenszugang nicht berücksichtigt wurde. Aufgrund dieses Vermögenszuges wirkt es sich erheblich auf den Hauptkostenträger „Regenwasserkanal“ aus.

Die Erträge im „Schmutzwasserkanal“ sind gegenüber der Kalkulation überschritten worden (+ 51.750,53 € höhere Kanalbenutzungsgebühren, -26.099,34 € geringere sonstige Erträge). Dies ist darin begründet, dass die Menge (m³) gegenüber der Kalkulation einen höheren Verbrauch ausweist. Es wird jedoch erkennbar, dass der Verbrauch ungefähr nun auf einem Niveau stagniert.

Die Erträge im „Regenwasserkanal“ wurden insgesamt etwas unterschritten (-27.122,99 € geringere Kanalbenutzungsgebühren, -7.115,48 € geringere sonstige Erträge). Zurückzuführen ist dies darauf, dass insgesamt Niederschlagswassergebühren über eine leicht geringere gebührenpflichtige Fläche vereinnahmt wurden als kalkuliert.

3. Schmutzwassergebühr 2014

Auf Schmutzwasser entfallen Gesamtkosten – einschließlich Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse – in einem Volumen von 16.239.231,56 € (2013: 16.333.867,16 €).

Aufgrund der gesetzlichen Änderung in § 6 Abs. 2 KAG können Überdeckungen aus dem Jahr 2011 noch bis zum Jahr 2015, aus dem Jahr 2012 bis zum Jahr 2016 ausgeglichen werden.

Die Summe dieser Überdeckungen erreicht jedoch nicht die der Vorjahreskalkulation eingestellte Überdeckung (rd. 1,78 Mio €). Dies alleine hat zur Folge, dass der Gebührensatz

steigen wird.

Um eine möglichst konstante Gebührenentwicklung (hier: Steigerung) im Schmutzwasserbereich zu erhalten, wird aus der noch zur Verfügung stehenden restlichen Überdeckung 2011 (s. 2.2.1)) in Höhe von 906.500 € in der Kalkulation 2014 wiederum ein Anteil in Höhe von 857.500 € berücksichtigt. Somit verbleibt noch Restbetrag in Höhe von 49.000 €.

Die Überdeckung aus 2012 (289.954,04 €) findet keine Berücksichtigung.

Somit ergibt sich eine Gesamthöhe der Überdeckungen in Höhe von 338.954,04 €, die eine „Reserve“ für die Jahre 2015 und/oder 2016 bildet, welche sich kostenmindernd auswirkt.

Es werden somit 15.381.731,56 € als umzulegende Kosten für die Schmutzwassergebühr berücksichtigt.

Wie bereits oben ausgeführt, sind die tatsächlichen Verbräuche an Frischwasser nahezu konstant. Somit verändert sich diese Maßstabseinheit - der Divisor – nur leicht. Für das Jahr 2014 wird mit einer Verbrauchsmenge von 5.330.000 m³ kalkuliert.

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2014 **2,87 €** pro m³ bezogenes Frischwasser. Dies bedeutet eine Erhöhung des Gebührensatzes gegenüber dem Vorjahr um **0,17 € (+ 6,48 %)**.

4. Niederschlagswassergebühr 2014

Beim Niederschlagswasser belaufen sich die hierauf entfallenden Gesamtkosten – inklusive aller Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse – auf 8.413.901,57 € und sind somit gegenüber dem Vorjahr (2013: 8.033.166,96 €) um 380.735 € (+ 4,74 %) gestiegen.

Durch die verstärkten Investitionsmaßnahmen im Bereich der hydraulischen Sanierung, Regenwasserbehandlung und -rückhaltung fallen höhere Kosten (Folgekosten der Investitionen) an.

Um die geringstmögliche Steigerung der Gebühr im Regenwasserbereich zu erhalten, wird die noch zur Verfügung stehende restliche Überdeckung aus 2011 (s. 2.2.1)) in Höhe von 118.500 € in der Kalkulation 2014 berücksichtigt.

Die Unterdeckung aus 2012 (Gesamthöhe: 654.160,12 €) findet in der Kalkulation 2014 keine Berücksichtigung. Hier besteht nach KAG die Möglichkeit, diese noch bis zur Kalkulation 2016 einzustellen.

Durch diese Anrechnung des Vortrages verändert sich das Ergebnis. Als umzulegende Kosten für die Niederschlagswassergebühr werden somit 8.295.401,57 € berücksichtigt.

Die wesentlich höheren Überdeckungen aus den Vorjahren waren ein bedeutsamer Grund, warum die Gebühren in den vergangenen Jahren geringeren Veränderungen unterlagen und niedriger ausfielen.

Die Grundlage zur Ermittlung der Gebühr bildet die abflusswirksame Fläche als Divisor. Gegenüber der Vorjahreskalkulation fällt der Divisor um 1,32 % höher aus.

Mit den gestiegenen Gesamtkosten, der Berücksichtigung des Vortrages und trotz des größeren Divisors ergibt sich ein erhöhter Einheitspreis für 2014.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 2014 **1,31 €** (2013: 1,22 €) pro m² abflusswirksamer Fläche. Die Gebührenerhöhung beläuft sich auf + **0,09 €/m²** (+ **7,38 %**).

5. Aussicht für die kommenden Jahre

Die Gemeinden sind verpflichtet, der Oberen Wasserbehörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sowie über die noch notwendigen Baumaßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht vorzulegen. Rechtsgrundlage ist § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz. Diese Übersicht leistet die „Fortschreibung des Abwasser-beseitigungskonzeptes 2014“.

Daraus ist erkennbar, dass in den kommenden Jahren hohe Investitionen - insbesondere im Bereich Niederschlagswasser – getätigt werden.

Da die Genehmigung der Bezirksregierung zur Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2014 noch aussteht, bleibt fraglich, ob und in welcher Höhe hier noch Anpassungen vorzunehmen sind und ob diese weitere Auswirkungen auf die Gebührenhöhe haben.

Nach den endgültigen Ergebnissen der Verbräuche beim Frischwasserbezug durch den städtischen Versorger hat sich herausgestellt, dass die Entwicklung in den vergangenen Jahren zwar grundsätzlich rückläufig war, sich jedoch in den letzten Jahren auf einem ungefähren Level eingependelt hat. Wenn der Verteilungsmaßstab (m³ Abwasser) nahezu konstant bleibt, bedeutet dies bei steigenden Kosten eine Erhöhung der Gebühr pro m³. Einfluss auf den Verbrauch können hier allerdings Witterungsbedingungen (z. B. ausreichend Regen, hohe Temperaturen) haben, d.h. es wird weniger oder mehr Frischwasser bezogen. Diese Schwankungen können Einfluss auf die Nachkalkulation nehmen und somit zu Über- oder Unterdeckungstendenzen beitragen.

Die Basis im Bereich Niederschlagswasser ist die abflusswirksame Fläche (m²), die in den vergangenen Jahren zu immer genaueren Flächenangaben führte. Die Erfassung der Bestandsdaten über die versiegelte Fläche im Stadtgebiet dauert fortwährend an. Es zeichnet sich hier ab, dass ein Wachstum lediglich durch die Hinzurechnung von Neubaugebieten erreicht wird.

Dies bedeutet, dass die anfallenden Kosten auf ungefähr gleiche bzw. leicht steigende Einheiten verteilt werden wird.

Über- bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren beeinflussen z. T. bedeutend die Gebühr, die bei der o.g. Darstellung der allgemeinen Betrachtung außer Acht gelassen sind.

6. Gebührensätze 2014

Die Gebührensätze 2014 im Überblick:

| | 2014 | 2013 | Differenz |
|--------------------------------------|-----------------------------|-----------------------|-------------------------------|
| Einleitung in den Schmutzwasserkanal | 2,87 €/m³ | 2,70 €/m ³ | + 0,17 €/m³ |
| Einleitung in den Regenwasserkanal | 1,31 €/m² | 1,22 €/m ² | + 0,09 €/m² |

XIV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zu Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG - NRW) vom 25.6.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. S. 185) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am12.2013 folgende XIV. Nachtragssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderung des § 4 Abs. 9**

§ 4 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt 2,87 €.“

**§ 2
Änderung des § 5 Abs. 5**

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gebühr beträgt für jeden m² abflusswirksamer Fläche i.S.d. §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 1,31 €.“

**§ 3
Änderung des § 6 Abs. 2**

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Durchleitungsgebühr beträgt 1,35 € für jeden gemäß § 4 festgestellten m³.“

**§ 4
Änderung des § 7 Abs. 3**

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gebühr beträgt für jeden m² im Sinne des Abs. 2 1,53 €.“

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese XIV. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.
Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach